

Statuten VereinVeloWil

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «VereinVeloWil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wil SG.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt:

- a. die Förderung des Velos als alltägliches Verkehrsmittel;
- b. die Sensibilisierung der Allgemeinheit und der Behörden für die Belange des Veloverkehrs;
- c. die Information der Öffentlichkeit und der Behörden über Innovationen im Bereich des Veloverkehrs.

² Der Verein verfolgt diese Zielsetzungen primär auf lokaler und regionaler Ebene in Wil und Umgebung, insbesondere durch:

- a. die Organisation von Informationsveranstaltungen, Aktionen, Ausstellungen usw.;
- b. öffentliche Stellungnahmen, Medienarbeit usw..

³ Der Verein ist politisch unabhängig. Er kann zur Verfolgung seines Zwecks mit Interessengruppen, politischen Gruppierungen und Behörden zusammenarbeiten.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- a. natürliche Personen als Einzelmitglieder mit einem Jahresbeitrag von CHF 20.-;
- b. natürliche Personen als Paare und Familien mit einem Jahresbeitrag von CHF 30.-;
- c. juristische Personen mit einem Jahresbeitrag von CHF 40.-.

² Der Ein- und Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt mit der Bestätigung einer entsprechenden, schriftlichen oder elektronischen Erklärung durch den Vorstand.

³ Im Interesse des Vereins kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Aufnahme eines Mitglieds verweigern oder ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Die Betroffenen können dagegen innert 21 Tagen Rekurs erheben. Über Rekurse entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

⁴ Nicht bezahlte Jahresbeiträge werden im Folgejahr nachgefordert. Bei zweimaliger Nichtbezahlung des Beitrages erlischt die Mitgliedschaft. Der Wiedereintritt ist nur nach Begleichung der geschuldeten Beiträge möglich.

⁵ Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Einzelmitglieder haben eine Stimme; Familien und juristische Personen haben pro anwesende Vertretung eine, maximal jedoch drei Stimmen. Die Mitgliedschaft und das Stimm- und Wahlrecht sind nicht übertragbar.

Art. 4 Finanzen und Haftung

¹ Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge und Spenden sowie durch projektspezifische Zuwendungen, Sponsorenbeiträge und Beiträge der öffentlichen Hand.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl bis spätestens Ende Juni statt.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands, der Mitgliederversammlung selbst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB).

³ Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin auf postalischem oder elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Beschlussfassung über nicht traktandierte Geschäfte ist nur möglich, wenn diese keinen Aufschub dulden.

⁴ Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl und Abberufung des Vorstands;
- b. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- c. die Abnahme der Tätigkeitsberichte, Rechnungsabschlüsse und Revisionsberichte sowie die Entlastung des Vorstands;
- d. die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;
- e. die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 3 Abs. 3 der Statuten;
- f. die Beschlussfassung über Statutenrevisionen (vorbehältlich Art. 74 ZGB) und Umstrukturierungen gemäss FusG;
- g. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung gemäss Art. 9 Abs. 1 sowie die Verwendung des Liquidationsüberschusses gemäss Art. 9 Abs. 3 der Statuten.

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Für Statutenrevisionen, Umstrukturierungen sowie für die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für alle anderen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁶ Der Vorstand leitet und protokolliert die Versammlung. Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen ist nur mit Zustimmung sämtlicher Anwesender gestattet (Art. 179^{bis} ff. StGB).

Art. 7 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selbst.
- ² Der Vorstand wird an jeder Mitgliederversammlung neu gewählt resp. bestätigt. Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.
- ³ Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit erfolgen, ist aber mindestens 3 Monate im Voraus anzukündigen. Mit Zustimmung des Vorstands kann die Frist verkürzt werden.
- ⁴ Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist zuständig für sämtliche Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
- ⁵ Vorstandsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn kein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- ⁶ Der Vorstand sorgt für die Protokollierung der Vereinsbeschlüsse sowie für die ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung (Art. 69a ZGB). Die Rechnungsperiode umfasst jeweils die beiden Kalenderjahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- ⁷ Der Vorstand kann seine Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte delegieren. Zur Organisation grösserer Veranstaltungen setzt der Vorstand ein OK ein, dessen Mitglieder durch den Verein entschädigt werden. Jedes Vorstands- oder OK-Mitglied kann den Verein vertreten und in dessen Namen Rechtsgeschäfte abschliessen, soweit es vom Vorstand dazu ermächtigt ist.

Art. 8 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung sowie die Rechnungsabschlüsse und kann in die Vorstandsprotokolle Einsicht nehmen.
- ³ Das Ergebnis der Revision ist in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung festzuhalten.

Art. 9 Vereinsauflösung

- ¹ Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Er wird aufgelöst auf freien Beschluss der Mitgliederversammlung (Art. 76 ZGB sowie Art. 6 Abs. 4 Bst. g und Art. 6 Abs. 5 der Statuten) oder aus anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen (Art. 77 f. ZGB).
- ² Für das Verfahren bei der Liquidation sind Art. 739 ff. OR analog anwendbar (Art. 58 ZGB i.V.m. Art. 913 Abs. 1 OR).
- ³ Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Mitgliederversammlung, doch ist er in jedem Fall einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zuzuwenden und im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen.

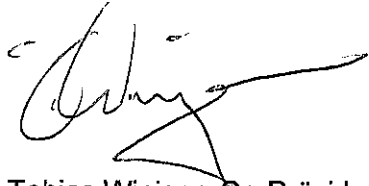
Art. 10 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2018 genehmigt.
- ² Die Inkraftsetzung erfolgte unmittelbar mit der Genehmigung.

Ort, Datum:

Wil, 16. Dez. 2018

Der/die Vorsitzende:



Tobias Winiger, Co-Präsident

Ort, Datum

Wil, 14. Dezember 2018

Der/die Protokollführerin:



Sabrina Albin